

Merkblatt zur Versickerung von Niederschlagswasser

Rechtliche Voraussetzungen

Die Gemeinde Rückersdorf betreibt ihre Abwasserbeseitigung in einem sog. „modifizierten Mischwassersystem“, das heißt in den öffentlichen Schmutzwasserkanal darf nur das Schmutzwasser sowie das Regenwasser von Dachflächen, Straßen, Wegen und Plätzen eingeleitet werden. Dementsprechend groß wurden die Kanäle dimensioniert. In der gemeindlichen Entwässerungssatzung wurde das Anschlussrecht für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation zwar nicht ausgeschlossen, jedoch sollte die Beseitigung anderweitig erfolgen. Anfallendes Niederschlagswasser ist vom Grundsatz her auf dem Baugrundstück zur Versickerung zu bringen.

Das Einleiten des auf bebauten oder befestigten Flächen anfallenden gesammelten Niederschlagswassers in den Untergrund und damit in das Grundwasser stellt nach den einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar. Grundsätzlich kann alles abfließende Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickert werden, wenn

- es nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist
- es nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist
- es außerhalb von Wasserschutzgebieten und von Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen versickert wird

Die Gemeinde Rückersdorf befindet sich in der weiteren Schutzzone B (III B) innerhalb des Wasserschutzgebietes Erlenstegen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Nürnberg (Wasserschutzgebietsverordnung Erlenstegen – WSchVO Erl). Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen und der Lage im Wasserschutzgebiet ist eine erlaubnisfreie **Versickerung in den betreffenden Bereichen in Rückersdorf generell ausgeschlossen. Für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund ist in allen Fällen zwingend ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.** Die dafür erforderlichen Antragsunterlagen sind über die Gemeinde Rückersdorf beim Landratsamt Nürnberger Land einzureichen.

Als Rechtsgrundlage für die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gilt neben dem bereits genannten Wasserhaushaltsgesetz und der WSchVO Erlenstegen die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW). Diese Regelwerke sind erhältlich unter www.lfu.bayern.de.

Als fachliche Arbeitsgrundlagen für den Planer sind das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Ausgabe April 2005), das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, Ausgabe August 2007) und das Arbeitsblatt DWA-A 117 (Bemessung von Regenrückhalte-räumen, Ausgabe April 2006) heranzuziehen. Die Unterlagen können bei Bedarf bei der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) 53773 Hennef, Tel. 02242 – 87 23 33, www.dwa.de bezogen werden.

Grundsätzliche Hinweise:

- ▽ Die Versickerung hat grundsätzlich flächig über die belebte Bodenzone (bewachsene und bakterienreiche Oberbodenschicht) zwecks Filterwirkung des Niederschlagswassers zu erfolgen. Als Bewuchs für eine belebte Bodenzone eignen sich Gras, Hochstauden oder Bodendecker.
- ▽ Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen, Grundstückszufahrten, PKW-Stellplätzen, Hof- und Verkehrsflächen mit sehr geringem Verkehrsaufkommen im Bereich der weiteren Schutzzone III B ist flächenhaft über eine bewachsene Oberbodenschicht mit mind. 20 cm Humusschicht zur Versickerung zu bringen. Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre anzustreben.
- ▽ Zur Aufrechterhaltung der dauernden Funktionsfähigkeit sowie zum Schutz des Grundwassers ist einer unterirdischen Versickerungsanlage (Rigolen- oder Rohrversickerung) zwingend eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten.
- ▽ Die Versickerung darf nur innerhalb des eigenen Grundstücks erfolgen. Zum Nachbargrundstück ist ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
- ▽ Die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über einen Brunnen oder Sickerschacht ist unzulässig.
- ▽ Der Versickerungsanlage darf nur unverschmutztes Wasser zugeführt werden.
- ▽ Das Grundwasser muss mindestens 1,0 m von der Unterseite der Versickerungsanlage entfernt sein.
- ▽ Stauende, das Grundwasser schützende Deckschichten (z. B. ausgeprägte Lehm- oder Felsschichten) dürfen von der Versickerungsanlage nicht durchstoßen werden.
- ▽ Die Mindestgröße einer Versickerungsfläche/-mulde muss mindestens 1/15 der angeschlossenen befestigten Flächen umfassen.
- ▽ Soweit die Versickerungsanlage mit einem Notüberlauf an die gemeindliche Kanalisation verbunden werden soll, ist vorher eine Genehmigung einzuholen. In diesem Fall wird jedoch die gesamte angeschlossene Fläche zur Ermittlung der Niederschlagswassereinleitungsgebühr herangezogen! Außerdem ist es zwingend erforderlich, den Notüberlauf mit einer Rückstausicherung zu versehen, damit kein Abwasser in die Versickerungsanlage gelangen kann.

Erforderliche Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Verfahren

Für erlaubnispflichtige Vorhaben sind folgende Unterlagen in **4-facher Ausfertigung** vorzulegen:

- Formloses Antragsschreiben des Bauherrn bzw. des Planers
- Erläuterung der Versickerungsanlage (formlos)
- Lageplan im Maßstab 1 : 1.000
- Längsschnitt und Grundriss im Maßstab 1 : 1.000
- Benennung Material Dachhaut
- Benennung mittlere und höchste Grundwasserstände
- Nachweis über die zu erwartende Wassermenge (Frei- und Dachflächen)
- Nachweis über die geeignete Versickerungsmethode
- Nachweis der Durchlässigkeitsbeiwerte (Kf-Wert des Untergrundes)
- Bemessung der Versickerungsanlagen nach DWA-Arbeitsblatt 138
- Hydraulische und qualitative Bewertung des Niederschlagswasserabflusses nach DWA-Merkblatt 153
- Im Falle einer Altlasten- oder Altlastenverdachtsfläche: Nachweis der Unbedenklichkeit der Versickerungsbereiche
- Im Falle einer gewerblichen Nutzung des Baugrundstücks: weitere Nachweise z.B. über die Art und Frequentierung des Fahr- und ruhenden Verkehrs, Umschlag umweltgefährdender Stoffe